

§ 54 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und in den Universitätseinrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Lehre können sie in angemessenem Umfang vom Fachbereich verpflichtet werden, im Rahmen ihres Fachgebiets und des Studienplans Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Universitätslehrer haben darüber hinaus das Recht, weitere Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Forschung entscheidet die Institutsleitung, welche Forschungsvorhaben durchgeführt werden. Sofern die Arbeit des Instituts in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, hat die Institutsleitung einzelnen Universitätslehrern des Instituts zu gestatten, auch solche Forschungsvorhaben im Institut durchführen zu lassen, die von außen finanziert werden. Auf Antrag eines Universitätslehrers des Instituts entscheidet bei Uneinigkeit die Fakultät endgültig.
- (4) Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen.
- (5) Die Mitglieder des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 4 haben das Recht, Prüfungen in den Fächern durchzuführen, in denen sie selbständige Lehrveranstaltungen abhalten. Die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers können von der Fakultät das Recht zu prüfen verliehen bekommen. Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken.

§ 55 Urlaub

- (1) Die Beurlaubung der Mitglieder des Lehrkörpers und des technischen und Verwaltungspersonals regelt sich nach den allgemeinen Urlaubsvorschriften für den öffentlichen Dienst. Bei einer Abwesenheit von länger als einer Woche teilen die Universitätslehrer dies dem Dekan mit und regeln ihre Vertretung.
- (2) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit, die nicht auf Krankheit beruht, bedarf bei allen Universitätslehrern während der Vorlesungszeit für mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden, der Genehmigung des Dekans, für mehr als zehn Tage der Genehmigung des Rektors.

§ 56 Lehrverpflichtung

- (1) Der Dekan sorgt dafür, daß die Universitätslehrer die festgelegten Lehrverpflichtungen einhalten. Er berücksichtigt dabei die Verpflichtungen in der Forschung und der Selbstverwaltung.
- (2) Von jedem Mitglied des Fachbereichs kann hierzu eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.